

Abschrift.

3 L 477/44

3 J 680/44

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen
den Pfarrer Heinrich dalla R o s a aus St. Georgen, Gemeinde
Obdachegg (Steiermark), geboren am 16. Februar 1909 in Lana bei
Meran, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungs-
haft,

wegen Wehrkraftzersetzung
hat der Volksgerichtshof, 3. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 23. November 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat L ä m m l e , Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Köhler,
Gauamtsleiter Holzzius,
SA-Obergruppenführer Heß,
SA-Brigadeführer Neugschwandner,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Jaeger,

für Recht erkannt:

Heinrich dalla R o s a , ein Pfarrer aus der Steiermark,
hat im Januar 1943 eine hochschwängere Lehrersfrau aufgefordert,
sie solle ihren Mann von seiner Arbeit für die N.S.D.A.P. abbrin-
gen, da an unseren Sieg kein intelligenter Mensch mehr glaube und
nach einem verlorenen Kriege gegen ihren Mann Vergeltungsmaßnahmen
getroffen würden.

Hierdurch hat er sich für immer ehrlos gemacht und wird
mit dem
T o d e
bestraft.

G r ü n d e :

G r ü n d e .

Der Angeklagte Heinrich dalla Rosa ist in Lana bei Meran geboren und jetzt 35 Jahre alt. Er wollte sich ursprünglich dem Zahntechnikerberuf widmen, wurde dann aber katholischer Theologe und kam, nachdem er zunächst in verschiedenen Gemeinden Kaplan gewesen war, am 1. November 1939 als Pfarrer nach St. Georgen, Gemeinde Obdachegg (Steiermark). Dort erteilte er in der Schule auch Religionsunterricht. Auf diese Weise lernte er 1940 den ebenfalls an der Schule tätigen in Prethal wohnenden Musiklehrer Otto Hladnig kennen. Dieser war zunächst selbst katholischer Theologe gewesen, vollzog aber 1932 seinen Austritt aus dem Kloster und wurde Lehrer. Politisch hatte er sich 1937/1938 als Bezirksleiter der Vaterländischen Front betätigt, fand jedoch nach dem Umbruch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen den Weg zum Führer und wurde Parteianwärter. Wenn es auch nicht zu seiner Aufnahme in die NSDAP kam, so war er doch von 1940 bis 1942 als politischer Leiter in der Bewegung tätig und versah anschließend das Amt eines Ortsgruppenführers im Heimatbund. Zufolge einer Abordnung hält er sich seit einiger Zeit in Knittelfeld auf. Seine Ehefrau, die am 4. Februar 1943 einem Kinde das Leben schenkte, bewohnt noch die Ehwohnung in Prethal.

Im Dezember 1942 hatte der Zeuge Hladnig in einer geschlossenen Veranstaltung der Lehrercarbeitsgemeinschaft des NSLB einen Vortrag über den Sinn des Weihnachtsfestes gehalten und dabei u. a. ausgeführt, daß das Geburtsdatum Christi nicht festliege und daß der "Osservatore Romano" die Sitte des Weihnachtsbaumes als heidnisch verwerfe. Offenbar im Zusammenhang mit diesem Vortrage erschien der Angeklagte, dem die Ausführungen Hladnigs von dritter Seite zugetragen worden waren, eines Tages im Januar 1943 im Hause des Zeugen, um diesen zu sprechen. Da Hladnig abwesend war, wurde er von dessen Ehefrau, die sich damals in hochschwangerem Zustande befand, empfangen. Es kam zu einer Unterhaltung, in deren Verlauf er sich dahin äußerte:

Hladnig tue zuviel für die Partei und werde seine Familie nur ins Unglück stürzen. Jedes Wort, das er für die Bewegung spre-

che, werde von einem gewissen Zirkel aufgezeichnet und ihm eines Tages als Schuldkonto vorgelegt werden. An einen Sieg des Deutschen Reiches könne kein intelligenter Mensch mehr glauben. Nach einem verlorenen Kriege würde die Tätigkeit Hladnigs die unangenehmsten Folgen für die ganze Familie nach sich ziehen.

Frau Hladnig war über diese Äußerungen aufs äußerste erregt und erklärte dem Angeklagten, der sich etwa eineinhalb Stunden bei ihr aufhielt, daß er gelegentlich wiederkommen möge. Bei dieser Aufforderung ließ sie sich von dem Gedanken leiten, daß sich beide Männer unmittelbar auseinandersetzen sollten. Etwa eine halbe Stunde, nachdem sich der Angeklagte entfernt hatte, kehrte ihr Ehemann in die Wohnung zurück. Noch in voller Erregung berichtete sie ihm von ihrem Erlebnis mit dem Angeklagten. Hladnig, der das Erscheinen des Angeklagten sofort in Zusammenhang mit dem Vortrag in der Lehrerarbeitsgemeinschaft brachte, erstattete zwar keine Anzeige, machte jedoch dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft Meldung.

Dieser Sachverhalt beruht auf den Angaben des Angeklagten in Verbindung mit den Aussagen der Eheleute Hladnig. Der Angeklagte will dem Gespräch mit Frau Hladnig einen anderen Sinn und Inhalt unterlegt wissen. Er bestreitet, wehrkraftzersetzende Äußerungen getan zu haben, und behauptet, daß er Hladnig als Seelsorger nur seine religiöse Unehrllichkeit habe vorhalten wollen. Diese Einlassung ist jedoch durch die Beweisaufnahme widerlegt. Die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Zeugen Eheleute Hladnig steht außer jedem Zweifel. Ihre Aussagen ergänzen sich insofern, als der Zeuge Otto Hladnig bekunden kann, was ihm seine Ehefrau unter dem frischen Eindruck ihres Gesprächs mit dem Angeklagten unmittelbar darauf berichtet hat. Die sich hiernach ergebende Übereinstimmung in den Bekundungen beider Zeugen gewährleistet eine sichere Urteilsgrundlage. Nach dem, was die Zeugen aussagen, trugen die Äußerungen des Angeklagten nicht religiösen, sondern rein politischen Charakter. Sie hatten aber auch einen ausgesprochenen defaitistischen Inhalt. Richtig ist zwar, wie sich aus der Bekundung der Zeugin Anna Hladnig ergibt, daß sich Dalla Rosa auch über Einzelheiten der Kriegslage verbreitet und hierbei auch posi-

tive Bemerkungen gemacht hat, wie z.B. die, daß die Russen wohl nicht mehr auf deutschen Boden kommen würden, weil sie bereits stark dezimiert seien. Das ändert aber nichts daran, daß der Inhalt und die eigentliche Bedeutung seiner Äußerungen in der Feststellung gipfelten, daß der Krieg für das Reich verloren sei, und Hladnig aus diesem Grunde von seiner Arbeit für die NSDAP ablassen solle. Gerade diese Bemerkungen waren es auch, welche die Zeugin Hladnig in begreifliche, durch ihren Schwangerschaftszustand gesteigerte Erregung versetzten. Die Zeugen erinnern sich überdies, daß della Rosa auch schon bei einer früheren Gelegenheit eine ausgesprochen defaitistische Haltung an den Tag gelegt hat. Als er nämlich die Eheleute Hladnig zur Osterzeit 1941 in Prethal besuchte, fiel es diesen auf, daß er gar keine Freude über die damals bekanntwerdende Einnahme von Saloniki äußern konnte, sich vielmehr dahin ausließ, daß schließlich doch alles schief gehen werde. Dies war jedenfalls der Sinn seiner Bemerkungen, der den Zeugen deutlich im Gedächtnis haften geblieben ist. Wirft bereits dieser Vorfall ein bezeichnendes Licht auf den Angeklagten, so hat er sich durch seine Reden gegenüber der Zeugin Hladnig im Januar 1943 als zielbewußter Defaitist entlarvt. Seine Aufforderung an Hladnig, die Arbeit für die NSDAP einzustellen, da der Krieg für das Reich verloren sei, und Hladnig dann mit Vergeltungsmaßnahmen zu rechnen habe, war in hohem Maße geeignet, die Einsatzbereitschaft der Eheleute Hladnig und ihr Vertrauen in den Endsieg der deutschen Waffen zu lähmen. Diese gefährliche Wirkung seiner Reden hat er bewußt und gewollt in Kauf genommen, wie er sich bei seinem Einsichtsvermögen auch gesagt hat, daß derartige Bemerkungen eines Pfarrers über die Eheleute Hladnig hinaus in die Öffentlichkeit dringen könnten. Zugleich hat er bewußt die Geschäfte der Kriegsfeinde des Reichs besorgt. Er ist somit des Verbrechens der Wehrkraftzersetzung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung) und der landesverräterischen Feindbegünstigung (§ 91 b StGB.) schuldig.

Die Strafe, die der Angeklagte verwirkt hat, kann nur die Todesstrafe als diejenige Strafe sein, die das Gesetz für das Verbrechen der Wehrkraftzersetzung grundsätzlich vorsieht. Er hat a - unter Mißbrauch seines Seelsorgeramtes gefährliche Feindpro-

paganda

pagande getrieben. Anstatt in unserem Schicksalskampf Vorbild in einsatzbereiter Gesinnung und aufrechter Haltung zu sein, hat er sich nicht gescheut, niederziehende und entmutigende Reden zu führen, die höchste Reichsinteressen schwer gefährdeten. Angesichts dieser Feststellung gibt es nichts, was seine Tat in milderem Lichte erscheinen lassen könnte. Der Senat hat ihn deshalb entsprechend dem Antrage des Vertreters des Oberreichsanwalts zum Tode verurteilt. Er ist als Defaitist und Propagandist unserer Feinde für immer ehrlos.

Als Verurteilter trägt der Angeklagte auch die Kosten.

gez. Lämmle

Köhler.



Gleichlautende Abschrift!

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof
am 22. November 1944 zum Tode verurteilten
Heinrich Julius **B o s s e**

ordne ich mit Ermächtigung des Führers die Vollstreckung
des Urteils an.

Berlin, den 15. Dezember 1944
Der Reichsminister der Justiz

(Mergel)

Dr. Thierack

Mit der Umschrift gleichlautend.
Berlin, den 13. Dezember 1944

Thierack

Thierack

JA 118418/1944

IV B 100 2281.44

118418/1944

Der Reichsminister der Justiz

IV G 10 B 2281 ²/44

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

An
den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in Berlin

Persönlich oder Vertreter im Amt
zu 3 J. 630,44 vom 6.12.1944

Anlagen: 1 Band, 1 Heft, 1 Erlaß vom 15.12.1944 in Reinschrift,
1 begl. Abschrift des Erlasses

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am 23. November
1944 zum Tode verurteilten

Heinrich Dalla R o s a

übersende ich Reinschrift und beglaubigte Abschrift des Erlasses vom
15. Dezember 1944 mit dem Ersuchen, mit größter Beschleunigung das
Weitere zu veranlassen.

Der Verurteilte befindet sich in der Untersuchungshaftanstalt
Wien I in Vollstreckungshaft.

Den Ort der Vollstreckung bitte ich mitzuteilen.

Von einer Bekanntmachung in der Presse und durch Anschlag bitte
ich abzusehen.

Im Auftrag



Berlin W 8, den 15. Dezember 1944
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 65 16

Der Oberstaatsanwalt

als Leiter der Anklagebehörde beim
Landgericht Wien als Sondergericht

7 AR 3/45

An den Herrn Reichsminister der Justiz
zu IV^{10b} 22812/44

Wien 64, am 24. Jänner 1945 19

12a

Landesgerichtsstraße Nr. 11
Fernruf: A 27-5-60

B e r l i n W 8

durch den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
zu 3 J 680/44 B e r l i n.

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles
an Heinrich dalla R o s a

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 15.12.1944
des Vollstreckungsauftrags vom 15.12.1944
1 Urteilsabdruck.

Das Todesurteil wurde an dem Verurteilten
Heinrich dalla R o s a
heute hier ohne Besonderheiten vollstreckt.

Beglaubigt:

I.V.

602. Dr. Lillisch
Erster Staatsanwalt

Justizinspektorin